



Reglement über die Benutzung von Sportanlagen

Anlagen in der Gemeinde Oberentfelden

Turnhalle Dorf
Sporthalle 1 - 3
Turnhalle Erlenweg
Aussenanlagen

Anlagen in der Gemeinde Unterentfelden

Sporthalle 1 – 3
Aussenanlagen

Inhaltsverzeichnis

§	Inhalt	Seite
1. Allgemeine Bestimmungen		
01	Allgemeines	3
02	Zweckbestimmung	3
03	Schulturnen	3
04	Vereins- und Freizeitsport	3
05	Andere Veranstaltungen	3
06	Einschränkungen der Benützung	3
07	Benützungsbewilligungen	4
08	Benützungshinweise	4
09	Haftung	5
10	Wirtschaftsbetrieb	5
11	Benützungsgebühren	5
12	Mehrarbeit durch Hauswart	6
13	Abrechnung der Mehrarbeit	6
2. Verwaltung		
14	Schulleitung	6
15	Wartung	7
3. Straf- und Schlussbestimmungen		
16	Allgemeines	7
17	Strafen, Ausschluss	7
18	Inkrafttreten	7
4. Anhang		
	Gebührentarif	

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 01 Allgemeines

Die Amts- und Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 02 Zweckbestimmung

Die Sport- und Turnhallen mit ihren Aussenplätzen und Anlagen sind bestimmt für:

- a) das Schulturnen
- b) den Vereins- und Freizeitsport
- c) sonstige Veranstaltungen

§ 03 Schulturnen

Die Anlagen dienen in erster Linie dem Turn- und Sportunterricht der Schule Entfelden. Als Zeitrichtlinie gilt:

Montag – Freitag, 07.30 Uhr bis 18.00 Uhr

§ 04 Vereins- und Freizeitsport

In zweiter Linie können die Anlagen sporttreibenden Vereinen, Institutionen und Firmen überlassen werden:

- a) zur Durchführung von Wettkämpfen
- b) zu Trainingszwecken (periodisch oder vorübergehend)

Verbandswettkämpfe und ähnliches haben Vorrang vor Trainingsanlässen. Bewilligungen für regelmässige Benützungen werden deshalb stets mit entsprechendem Vorbehalt erteilt.

Vereine von Entfelden geniessen Vorrang vor auswärtigen Gesuchstellern.

Für reine Trainings- und Übungszwecke ist der Bedarfsnachweis zu erbringen (Mannschaften oder Gruppen mit einer verantwortlichen Person). Das Benützen der Anlagen ist Montag bis Freitag längstens bis 22.00 Uhr, Garderoben bis 22.30 Uhr, gestattet. Am Wochenende sind keine regelmässigen Belegungen vorgesehen (zu wenig Ressourcen für Instandhaltung durch Technische Dienste). Ausnahmen können durch die Schulleitung bewilligt werden.

§ 05 Andere Veranstaltungen

In letzter Linie können die Anlagen auch für andere Veranstaltungen dienen (z.B. Ausstellungen, Kongresse, Abendunterhaltungen usw.)

§ 06 Einschränkungen der Benützung

Für folgende Tage werden keine Benützungsbewilligungen erteilt:
Karfreitag, Ostern, Auffahrt, Pfingsten, Weihnachten und Neujahr

Bei Schulanlässen sind die Anlagen für die Schule reserviert. Während der Schulferien sind die Hallen grundsätzlich geschlossen. Mittels Gesuch kann eine Benützung beantragt werden. Benützungsanträge der Vereine können nur in begründeten Fällen abgelehnt werden (z.B. Hallenreinigung).

§ 07 Benützungsbewilligungen

Für die Benützung der Anlagen im Rahmen der §§ 04 und 05 ist eine Benützungsbewilligung erforderlich. Diese wird ausschliesslich durch die Schulleitung auf schriftliches Gesuch hin erteilt. Gesuche sind 4 Wochen im voraus zu richten an: Schule Entfelden, Sekretariat, 5036 Oberentfelden.

Für ortsansässige Vereine werden die Belegungen für den regelmässigen Trainingsbetrieb, Sportanlässe und aussersportliche Veranstaltungen anlässlich der Koordinationssitzung zwischen den Vereinen der Schulleitung und dem technischen Dienst der Schule Entfelden definitiv vorgenommen.

§ 08 Benützungshinweise

Allgemeines

- Die Benützung der Anlagen hat mit aller gebotenen Sorgfalt zu geschehen und beschränkt sich auf die bewilligten Zeiten. Der Ausfall von Terminen ist dem Hauswart rechtzeitig zu melden.
- Das Öffnen und Schliessen der Anlagen ist durch den Hauswart zu regeln. Gegen eine Depotgebühr wird ein Schlüssel abgegeben.
- Bezüglich des Einsatzes akustischer Mittel (Lautsprecher, Sirenen, etc.) entscheidet die Schulleitung, letztinstanzlich der Gemeinderat.
- Die Vereine dürfen alle Geräte und Matten verwenden. Für Kleinmaterialien haben die Vereine selber zu sorgen. Für die Aufbewahrung stehen Schränke zur Verfügung. Bei einem Defekt haftet der Benutzer für Reparaturaufwendungen, Ersatz und allfällige Folgeschäden.
- Angetroffene oder verursachte Defekte sind umgehend dem Hauswart zu melden. Dies gilt auch für regelmässige Benutzer der Sportanlagen. Ziel ist in jedem Fall der störungsfreie Schulbetrieb am Folgetag.
- Der Hauswart überwacht die Benützung. Die Übergabe bei einmalig stattfindender Benützung erfolgt mittels Abgabeprotokoll. Der Hauswart meldet Fehlbare der Schulleitung. Diese werden ermahnt und bei wiederholtem Missachten der Anweisungen in Absprache mit dem Ressortverantwortlichen Mitglied der Schulpflege von der weiteren Benützung der Anlagen ausgeschlossen.
- Grossanlässe mit mehr als 300 erwarteten Besuchern sind speziell zu planen. Dabei sind mit dem Hauswart jeweils folgende Punkte separat zu klären:
 - Fluchtwegsituation
 - Toilettenkapazität
 - Parkplatzsituation
 - Sicherheitsdienst

Hallenbetrieb

- In den Hallen gilt ein generelles Rauchverbot.
- Die Hallen dürfen nur mit gereinigten Turnschuhen mit einer nicht abfärbenden Sohle oder barfuss betreten werden.
- Das Tragen von Schuhen, die den Boden beschädigen können, ist untersagt.
- Die Verwendung von Harz und Harz-Ersatz bei Trainingsanlässen ist untersagt.
- Die Verwendung von Harz oder Harz-Ersatz bei Meisterschaftsanlässen ist erlaubt. Der allfällig verursachte Mehraufwand für Reinigung wird dem veranstaltenden Verein separat in Rechnung gestellt.

Aussenplätze

- Die Aussenplätze dürfen nur bei günstiger Witterung benutzt werden. Im Zweifelsfalle entscheidet der zuständige Hauswart nach Rücksprache mit dem Bauamt. Bei Meinungsdivergenzen entscheiden die Schulleitung und das Ressortverantwortliche Mitglied der Schulpflege endgültig.
- Das Schuhwerk hat sich nach den sportlichen Vorschriften zu richten. Stollenschuhe sind nur mit einer Sonderbewilligung der Schulleitung erlaubt.
- Markierungen dürfen nur mit Markierfarbe oder Bändern vorgenommen werden. Für die Markierfarbe haben die Vereine selber aufzukommen.
- Nach der Benützung ist das Areal von Abfällen zu reinigen, die Sprunggruben sind zu rechen und die mobilen Geräte in gereinigtem Zustand zu versorgen.

§ 09 Haftung

Die Benützer haften für alle Schäden, die sie an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursachen.

Allfällige Beschädigungen und Verluste sind unverzüglich dem Hauswart zu melden.

Für Personen- und Sachschäden, die Benützern oder Zuschauern erwachsen können, lehnt die Schule Entfelden jede Haftung ab.

Veranstalter von Wettkämpfen haben sich mit dem Benützungsgesuch über das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung auszuweisen (Policenkopie).

§ 10 Wirtschaftsbetrieb

Zur Führung eines Wirtschaftsbetriebes gelten die Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes vom 25. November 1997 und der dazugehörigen Verordnung.

Die Schulleitung bewilligt die effektiven Betriebszeiten. Der Standort des Wirtschaftsbetriebes ist mit dem Hauswart zu vereinbaren.

Die Grobreinigung der Räume, Plätze etc., die für den Wirtschaftsbetrieb genutzt werden, ist Sache der Benützer.

§ 11 Benützungsgebühren

Die Schulen sowie Entfelder Vereine (öffentliche) sind bezüglich Turn- und Sportanlagenbenützung zu Übungs- und Trainingszwecken gebührenfrei. Für die Benützung der Anlagen an Wochenenden und für Wettkämpfe sind Benützungsgebühren gemäss angefügtem Gebührenreglement zu entrichten.

Auswärtige Benützer haben in jedem Fall Gebühren zu entrichten.

Für die Benutzung der Dorfturnhalle für Ausstellungen, Vorfürungen etc. gelten eigene Ansätze (siehe Gebührentarife Reglement über die Benutzung von Schulräumen).

Jeder ortsansässige (öffentliche) Verein hat das Anrecht die Dorfturnhalle und/ oder das Foyer für einen Anlass unentgeltlich zu benutzen (exkl. Nebenkosten).

Für die Theatergesellschaft gilt die gesamte Dauer der Proben und der Aufführungen als ein Anlass und ist unentgeltlich.

Die Schulpflege kann auf schriftliches Gesuch hin allfällige Gebühren erlassen oder reduzieren.

Für Entfelder Vereine sind Non-Profit -Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche unentgeltlich (exkl. Nebenkosten).

Als Nebenkosten gelten die Pikettenschädigung des Hauswartes, die Entsorgungskosten von Abfällen sowie allfälliger Mehraufwand des Hauswartes für Reinigung und Reparaturen.

§ 12 Mehrarbeit durch den Hauswart

Dem Hauswart ist bei Benutzung der Sportanlagen am Wochenende pro Tag (Wochenende = 2 Tage) eine Wochenend-Pikettenschädigung zu entrichten. Kleine Handreichungen, Interventionen und Übergabe/Übernahme bis 1 Stunde durch den Hauswart sind durch diese Entschädigung abgegolten.

Entsteht durch übermässige Verschmutzung dem Hauswart ein beträchtlicher Mehraufwand, ist dieser grundsätzlich zu entschädigen. Die Ansätze werden durch die Schulpflege festgelegt und periodisch der Teuerung angepasst

§ 13 Abrechnung der Mehrarbeit

Der Hauswart meldet seine mit einer Benutzung verbundene Mehrarbeit der Schulleitung, welche den Benützern Rechnung stellt.

Die Entschädigung des Hauswartes ist im Personalreglement geregelt.

2. Verwaltung

§ 14 Schulleitung

Die Schulleitung führt die Oberaufsicht über die bestimmungsgemässe Benützung der Anlagen. Ihr obliegen insbesondere:

- a) Die Vergebung der Hallen und Aussenanlagen, soweit die Benützung nicht durch die Schulen im Rahmen des Schulturnens gemäss § 05 erfolgt.

- b) Der endgültige Entscheid über eine Benützung in besonderen Fällen in Zusammenarbeit mit dem Ressortverantwortlichen Mitglied der Schulpflege (z.B. Schlechtwetter, Reinigung etc.)
- c) Der Entscheid gemäss §§ 08 und 10
- d) In Zusammenarbeit mit dem Ressortverantwortlichen Mitglied der Schulpflege der Entscheid über den Ausschluss von der Benützung gemäss § 17.
- e) Die Antragstellung an die Schulpflege für bauliche Änderungen und Anschaffungen von Geräten und Einrichtungen.
- f) Als Kontaktstelle amtiert das Sekretariat der Schule, das alle Anfragen entgegennimmt und zur Behandlung der Schulleitung zuweist. Der aktuelle Belegungsplan liegt ebenfalls auf dem Sekretariat auf.

Gegen Entscheide der Schulleitung kann binnen 10 Tagen bei der Schulpflege schriftlich Einsprache erhoben werden.

§ 15 Wartung

Die Wartung der Anlagen und die unmittelbare Aufsicht über die Benützung ist Sache des zuständigen Hauswartes nach Massgabe des von der Schulpflege erlassenen Pflichtenheftes.

3. Straf- und Schlussbestimmungen

§ 16 Allgemeines

Es wird darauf verzichtet in diesem Reglement alles schriftlich festzuhalten, was die Benützer tun und lassen müssen. Die Schulpflege und die Schulleitung erwarten ganz allgemein, dass die Benützung in Anstand und sportlicher Fairness stattfindet. Die Schulleitung und der Ressortchef der Schulpflege entscheiden bei Zuwiderhandlungen von Fall zu Fall.

§ 17 Strafen, Ausschluss

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden durch die Schulpflege mit Busse bis zu Fr. 200.- bestraft.

Vereine und Gruppen, die sich nicht an die Benützungszeiten halten oder denen andere Verstösse gegen dieses Reglement nachgewiesen werden, können durch die Schulleitung zusammen mit dem Ressortchef der Schulpflege zeitweise oder ganz ausgeschlossen werden.

§ 18 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Kreisschulrat an der Sitzung vom 2. Dezember 2009 genehmigt und tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente und Ergänzungsbeschlüsse der beiden Kreisschulgemeinden zur Benützung der Sportanlagen. Bereits ausgestellte Benützungsbewilligungen nach altem Tarif behalten ihre Gültigkeit.

Kreisschulrat Entfelden
Der Präsident

Schulpflege Entfelden
Die Präsidentin

André Tobler

Bettina Ambrozzo

Gebührentarif

(Anhang zum Reglement über die Benützung von Sportanlagen)

Gebührentarif für die Benutzung der Anlagen bei Sportanlässen

1. Die Ansätze werden nach den reservierten Stunden in Rechnung gestellt.
2. Die Entsorgung von Abfällen wird nach anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.
3. Heizkosten sind im Tarif enthalten.
4. Für besondere Anlässe setzt die Schulpflege die Gebühren von Fall zu Fall fest.

	Ortsansässige Organisation	Auswärtige Organisation
Turnhalle Dorf (Sport)	Fr. 12.-	Fr. 20.-
Turnhalle Erlenweg		
Erlenwegkeller	Fr. 6.-	Fr. 10.-
Sporthalle Oberentfelden 1 Halle	Fr. 12.-	Fr. 20.-
Sporthalle Bünthen 2 Hallen	Fr. 16.-	Fr. 25.-
3 Hallen	Fr. 20.-	Fr. 35.-
Sportplatz Nord OE Inkl. Benützung	Fr. 10.-	Fr. 20.-
Sportplatz Süd OE Garderobe / Du-		
Sportwiese UE sche		
Wochenweise Belegung der Hallen während der Ferien	Fr. 400.- / Woche	Fr. 600.- / Woche
Pikett-Entschädigung Hauswart 1)	Fr. 50.-	Fr. 50.-
Stundenentschädigung Hauswart für Mehraufwand	Fr. 50.-	Fr. 50.-

1) pro Tag an Wochenenden/ Feiertagen (Inkl. max 1 h Aufwand)

Gebührentarif für die Turnhalle für aussersportliche Veranstaltungen

Foyer Turnhalle Dorf	Gem. Reglement über die Benützung von Schulräume	
Kulturelle Unterhaltungsanlässe und Tagungen, ohne Benützung der Küche	Fr. 450.-	Fr. 600.-
Für kommerzielle Anlässe, ohne Benützung der Küche	Fr. 700.-	Fr. 1200.-
Zuschlag für die Küchenbenützung	Fr. 100.-	Fr. 150.-
Pikett-Entschädigung Hauswart 1)	Fr. 50.-	Fr. 50.-
Zusätzliche Reinigung, wenn erforderlich, pro Std.	Fr. 50.-	Fr. 50.-

(Preise pro Anlass)

1) pro Tag an Wochenenden/ Feiertagen (Inkl. max 1 h Aufwand)

Der vorstehende Gebührentarif wurde vom Kreisschulrat an der Sitzung vom 2. Dezember 2009 genehmigt und auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt. Er ersetzt alle bisherigen Tarife der Kreisschulgemeinden.

Kreisschulrat Entfelden
Der Präsident

Schulpflege Entfelden
Die Präsidentin

André Tobler

Bettina Ambrozzo